



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

Summarischer Jnhalt des Zwantzigsten Buchs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646. Julius. tion kommen, noch in seine Lande restituiert werden können, wann nicht zugleich mit Spanien Friede gemacht wäre. Dann der König in Spanien habe wegen übernommener Executions-Commission so viel Recht an die Unter-Pfalz als Bayern an die Ober-Pfalz habe, da nebst den die Festung Franckenthal in Spanischen Händen, und würde diese Kronen ihren Juribus nimmermehr renuncieren, noch diesen Platz restituiren, im Fall man ohne dieselbe Frieden machen, und sie allein im Krieg stecken lassen wollte. Eine gleiche Bewandtnis habe es mit dem Elsas, worauf der König in Spanien unstrittig ein Jus Successionis habe, dahero die Cession sothamer Landes an Frankreich, ohne des Königs in Spanien Renunciation nicht bestehet, consequenter das Reich deswegen immer in Unruhe schweben würde.

1646. Julius. Dieses alles nahmen die Mediatoris zur Überlegung an, mit den Franzosen dar aus erster Tagen zu sprechen, vermeynten aber dabei, weil sich alles nach diesen zweyten Puncten jedo regulire, Erstlich, was die Waffen vor einen Ausschlag geben, und sodann, wie man sich mit den Protestirenden vergleichen möchte; so wäre es ratsamer, den Punctum Compositio nis mit den Kronen etwas ruhen zu lassen: welches auch erfolgte, nachdem die Franzosen, als ihnen vorherstehendes durch die Mediatoris etliche Tage darauf eröffnet wurde, sich declarirten, daß sie absolute auf ihrer einmahl gehanen Erklärung bestünden.

Summarischer Inhalt des Dwanzigsten Buchs.

- I. Connexion der vorigen Materien mit dem Puncto Gravaminum Ecclesiasticorum.
- II. Neu Religions-Beschwerden von Pfalz-Sulzbach.
- III. Religions-Gravamina der Stadt Aachen.
- IV. Gravamina der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg. N. I. Informatio Facti über den betrübten Zustand der Evangelischen Bürgerschaft zu Augspurg. N. II. Bedenken, ob die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg von der Regula Restitucionis Generalis zu excludieren.
- V. Der Stadt Dunkelspiel Gravamina.
- VI. Des Reichs-Cammer-Gerichts Gravamina mit Adj. N. 1. 2. 3. & 4.
- VII. Der Reichs-Stadt Lindau Immediatät und Conservation betreffend.
- VIII. Reichs-Ritterschaffliche Vorstellung dero Jura circa Sacra betreffend. N. I. Memoriale an die Evangelischen. N. II. Informatio an Graff Trautmannsdorff.
- IX. Österreichischer Stände Privilegia wegen der Religions-Freiheit. N. II. Eorundem Memorial an die Evangelischen Gesandten, die confiscirten Güter betreffend.
- X. XI. Der Reformirenen Vorstellung bey den Kaiserlichen, it. bey den Schwedischen Gesandten.
- XII. Der Catholicorum haupsächliche Erklärung über die Religions-Gravamina wird den Protestant ten zugestellt. N. I. Protocollum im Fürsten-Rath zu Osnabrück, solche Extradition betreffend. N. II.
- XIII. Die Evangelischen werden über diese Erklärung der Catholicorum bestürzt. N. I. Extract der hier über von Osnabrück nach Münster gethanen Relation.
- XIV. Der Evangelicorum 55. Puncta werden nach den Churfürstlichen und Reichs-Städtischen Monitis geändert. N. I. Evangelicorum fernere Erklärung in puncto Gravaminum.
- XV. Selbigewird per Deputatos den Kaiserlichen und Schwedischen Gesandten eingelieffert. Project einer Vollmacht, das Instrumentum Pacis zu unterschreiben.
- XVI. Württemberg beschwehret sich, daß Maulbrunn und Königsbrunn unter die Immediat-Stiffter gerechnet worden. N. I. Württembergische Protestation. N. II. Relation aus Maulbrunn. N. III. Der Schwäbischen Prelaten Protestation wieder Württemberg.
- XVII. Die Evangelischen zu Münster ahnden, daß die zu Osnabrück ihnen nicht bey Zeiten Communication in puncto Gravaminum thun. Darüber hinc inde gewechselte Schreiben. N. I. II. III.
- XVIII. Communication der ab Evangelicis gethanen weitern Vorschläge in puncto Gravaminum, an die Franzosen.
- XIX. Evangelici zu Münster decliniren die Consultation über die Postremam Declarationem Cesareorum, N. I. II. Gewechselte Schreiben deswegen. N. III. Ausführlicher Bericht von der Franzosen Erklä rung

rung über die Media Evangelicorum puncto Gravaminum.
 §. XX. Die Chur-Sächsische Gesandten thun Separat-Vorschläge in puncto Gravaminum. N. I. Des Grafen von Trautmannsdorff Vorschläge. N. II. Der Chur-Sächsischen Vorschläge. XXI. Graff Orenstern reiset nach Münster. XXII. Ej. Discours mit den Kaiserlichen Gesandten über verschiedene Materien. XXIII. Idem erinnert, der Catholicorum Antwort in puncto Gravaminum zu ediren. XXIV. Die Bayerliche Gesandten exhibiren der Catholicorum Endliche Compositions-Vorschläge in Puncto Gravaminum. N. I. Protocollum über solche Ausantwortung. N. II. Formalia der Endlichen Compositions-Vorschläge. XXV. Evangelici deliberiren über den Locum & Modum Tractandi super Gravaminibus. N. I. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster in puncto Gravaminum. N. II. Orensterns Resolution an die Deputatos Evangelicorum, den ulterioremodum tractandi betreffend. XXVI. Der Evangelicorum zu Münster gepflogene

Deliberationes über der Catholicorum endliche Erklärung. N. I. II. III. IV. V. & VI. dabei gehaltene Protocolla. §. XXVII. Den Chur-Fürstlichen Evangelischen Gesandten zu Münster wird von den seitherigen Verlauf Nachricht gegeben. XXVIII. Evangelici im Fürsten-Rath zu Münster fahren mit ihren Deliberationen fort. N. I. II. III. IV. & V. Protocolla in puncto Gravaminum. XXIX. Münstersche Fürstliche Gesandten communiciren ihren Auffas auf der Catholicorum Erklärung den Osnabrückischen. N. I. Der Evangelischen zu Münster Schreiben an die zu Osnabrück. N. II. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster, die Württembergischen und Lin davusischen Desideria betreffend. XXX. Die bisherigen Conclusa zu Münster werden in eine Schrift zusammen versasset. N. I. Protocollum. N. II. Der Evangelischen zu Münster Unvorgreifflicher Auffas in puncto Gravaminum. N. III. Protocollum über das, was noch an dem Auffas geändert worden.

1646.
Majus.
Junius.

Zwanzigstes Buch.

§. I.

1646.
Majus.
Junius.

Connexion
der vorigen
Materien,
mit dem pun-
cto Gravami-
num Ecclesi-
asticorum.

Naldieweil nun die Schweden, auf ihrer einmal gefassten und den Reichs-Ständen eröffneten Resolution fest bestunden, nemlich ohne Abhandlung der Reichs- und sonderlich der Religions-Gravaminum, über ihren Satisfactions-Punkt, separatim nicht zu tractiren: So resolvirten endlich die Catholicischen zu Münster, wiederum eine Deputation nach Osnabrück zu senden, um über die Religions-Gravamina mit den Protestanten weiter zu tractiren. Und ob sie wohl dem Grafen von Trautmannsdorff anfänglich selbst darunter nicht allerdings trauen wollten, weil derselbe ehemaliger Protestantischen Religion zugehain gewesen, und sie daneben besorgten, er möchte, (wie einige sagten) als ein berühmter Statist, das Interesse der Catholicischen Religion, der Salvation seines Kaisers Etats und Erbländern postponiren; so brachte es doch dieser kluge Minister dahin, daß ihm die Catholicischen Stände zu Münster Vollmacht aufrührten, nebst den Chur-Edlischen, Ostnigischen und Augspurgischen Gesandten, über die Religions-Gravamina ferner zu handeln, mit denen er sich dann zu Dritter Theil.

Ende des Monats Maji, nach Osnabrück reisumher. Anfänglich gab er bey den erststeten Visiten zu verstehen, er hätte gar gute Instruktion mitgebracht, worin auf sein Begehrn, die Extrema, wie weit Catholicci immer gehen könnten, eingerückt wären: nur sollte man den Bogen, auf der andern Seite nicht zu hoch spannen. Denn, daß Ihro Kaiserliche Majestät alles ratione termini a quo, auf das Jahr 1618. richten, und dadurch Dero Herrn Baters FERDINANDI II. Actiones, ganz cassiren sollten, das würden Ihro Majestät nicht thun, sondern, ut formalia erant, lieber sterben. Die Protestanten aber mercketen, daß den Kaiserlichen Gesandten der Rück sprung ad Annum 1618. sonderlich um deswillen so sehr zu wieden sey, weil von selbiger Zeit, bis auf das Jahr 1621. die Erbländer meistenteils reformirt worden waren; weswegen man in Überlegung zog, woferne ins künftige die Freiheit der Religion, sine Exercitio publico, in den Erbländern, vi specialis Pacti zu erhalten wäre, ob man im übrigen die Regulam auf das Jahr 1620. wie bey dem Compositions-

N

Tag